

genügt der Nachweis, dass die in Cod. Par. lat. 1568 erhaltene Druckvorlage von Baluze tatsächlich aus einem Konvolut von Pergamentblättern und Faszikeln stammt, von denen sich zumindest einige noch in diesem Codex nachweisen lassen.

Die Kapitulatio setzt sich, z. T. durch Brocken aus dem Kapiteltext ergänzt, fort bis c. 59 (*Non licere psalmos ab idiotis conpositis in aeclesia adici nec libros qui non sunt canonici legere*). Anschließend folgt der Text der laodikäischen Kanones. Das Bild wiederholt sich für die Konzilien von Konstantinopel, Ephesus, Chalcedon sowie das Carthaginense primum, secundum et tertium, mit dessen c. 37 (*immorentur nisi causas eorum ...*) der Text fol. 39v abbricht. Zwar ist in diesem Hispana-Bruchstück das Konzil von Chalcedon tatsächlich enthalten, aber nicht dominant und weder am Anfang noch am Schluss, so dass nichts dessen Hervorhebung im Katalog in der genannten Weise rechtfertigen könnte. – Nicht nachvollziehen kann ich auch die Angabe FALMAGNE S. 20 zu Catalogus Dupuy Nr. 598 (2) fol. 31r: „Fragm. Epistol. Pontif. Disputat. mundi et religionis“. Wie der Katalog von LAUER (wie Anm. 15) S. 71 richtig angibt, handelt es sich hier um die systematische „Collectio Isidoriana seu Hispana“. Auch das kann man mit der Angabe des Katalogs von Dupuy kaum in Verbindung bringen. – Ich bin auch nicht sicher, ob sich hinter der doch sehr allgemeinen Bezeichnung *Ex epistolis pontificum* (FALMAGNE S. 23 zu 616,6§) tatsächlich der Inhalt von fol. 40r–66r fassen lässt. Das einigende Band dieses Konvoluts ist im Grunde seine Konzeptlosigkeit. Es beginnt mit 21 Gelasius-Zitaten, oft nur kurze Stücke, an die sich drei Auszüge *Ex libro illustrium virorum beati Hieronimi presbyteri* anschließen (Irenäus, Ambrosius, Cyrillus). Es folgen einige Stücke aus Schriften und Predigten Augustinus', dann Gregor-Auszüge (aus der Regula Pastoralis). Alsdann werden sieben Stücke aus verschiedenen *actiones* des Konzils von Chalkedon geboten. Was folgt, ist karolingisch: *Ex libello fidei Paulini patriarche et Petri episcopi contra Elipandum et Felicem intra alia* (MGH, Conc. 2, 1 S. 131, 20–27). *Et post pauca* (ebd. S. 132, 32–141, 14), ferner ein Auszug aus JE 2482 / J³ 4606 (ebd., S. 129, 21–130, 2). Besondere Bedeutung hat der Codex für die Fragmente des Römischen Konzils Leos III. von 798, denn hier ist er der einzige Überlieferungszeuge, vgl. MGH Conc. 2, 1 S. 203, 8f.: *EX ACTIONE PRIMA SYNODI LEONIS TERTII PAPAE*. Ebenfalls codex unicus ist Par. lat. 1568 für den Brief des Patriarchen Paulinus von Aquileia MGH Epp. 4 Nr. 19 S. 527. Es folgen über zwanzig Stellen aus Gregors Predigten und weitere aus den Moralia, dann z. T. mit ausführlichen Randbemerkungen versehene Auszüge aus der Historia Ecclesiastica des Eusebius, an die sich fol. 64v Auszüge aus dem Propheten Ezechiel reihen. Diesen Ezechiel-Zitaten folgt ein *EXCERPTUM EX EPISTOLIS QUAE CHALCIDONENSI ACTIONI PRAEPONUNTUR* (SCHWARTZ, ACO II, 3, 1 S. 6, 19–23) sowie ein Auszug aus dem Brief Leos I. an den Bischof Flavianus (ebd. S. 7, 19f. bzw. ACO IV S. 5.5–8), darauf wieder drei Auszüge aus der Historia ecclesiastica des Eusebius. Damit endet das Konvolut auf fol. 66r, die Hälfte der Seite wie die Rückseite sind frei geblieben. Man hat doch große Zweifel, ob man eine so heterogene Materie unter dem Titel *Ex epistolis pontificum* zusammenfassen kann, es müsste denn ein sehr übellauziger Katalogisator gewesen sein ...